

§ 6

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist verantwortlich für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserstraßen, die für die Schifffahrt von besonderer Bedeutung sind.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen ist für alle das Wasserstraßennetz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und in Westberlin betreffenden Fragen zuständig. Es ist insbesondere verantwortlich für den Bau, den Betrieb, die Instandhaltung sowie für die Genehmigung von Nutzungen und die Gewässeraufsicht hinsichtlich der in der Anlage aufgeführten Wasserstraßen.

§ 7

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat ist für das Meliorationswesen verantwortlich. Er hat die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte anzuleiten bei der Durchsetzung der Instandhaltung und dem Ausbau landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Meliorationsanlagen, insbesondere durch die volkseigenen Güter, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

§ 8

(1) Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben alle örtlichen und zentralen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Volkswirtschaft in die Planung ihres Gebietes einzubeziehen.

(2) Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für folgende wasserwirtschaftliche Aufgaben verantwortlich:

die Wasserversorgung sowie die Ableitung und Reinigung der Abwässer der Städte und Gemeinden,

die Instandhaltung und den Ausbau der ihnen zugeordneten Wasserläufe und Hochwasserschutzanlagen und der Anlagen zur Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

§ 9

(1) Die volkseigenen, genossenschaftlichen, halbstaatlichen und sonstigen Betriebe und Einrichtungen haben die für ihre Aufgaben erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit den örtlichen Organen der Staatsmacht vorzubereiten und durchzuführen. Sie haben ihre wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instandzuhalten und zu betreiben.

(2) Das Amt für Wasserwirtschaft legt im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission fest, welche Betriebe und Einrichtungen Hauptnutzer sind und ihre wasserwirtschaftlichen Maßnahmen mit den Wasserwirtschaftsdirektionen abzustimmen haben.

II.

Die Gewässer

§ 10

Begriffsbestimmung

Gewässer sind

fließendes und stehendes Wasser einschließlich seiner Betten (Wasserläufe, ein-

schließlich der Wasserstraßen sowie abfluß¹⁴ Seen und Teiche), Grundwasser und Küstengewässer einschließlich des Strandes.

Nutzung der Gewässer

§ II

(1) Die Nutzung der Gewässer hat so zu erfolgen, daß die für die sozialistische Entwicklung erforderliche Wasserversorgung der gesamten Volkswirtschaft und der Bevölkerung sowie die Volkserholung an den Gewässern gewährleistet sind.

(2) Betriebe und Einrichtungen, die für ihre Produktion Wasser benötigen, sind verpflichtet, die dem wissenschaftlich-technischen Stand der Entwicklung entsprechenden wassersparenden Produktionsverfahren und Verfahren zur mehrfachen Verwendung des Wassers anzuwenden.

(3) Zur Reinhaltung der Gewässer, zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung und der Tierbestände sowie zur Sicherung der Wiederverwendung des Wassers darf die Einleitung von Abwässern nur im Rahmen der vom Amt für Wasserwirtschaft festgesetzten Grenzwerte für die Belastung der Gewässer erfolgen.

(4) Für die Nutzungen der Gewässer gelten im übrigen die im § 3 genannten Grundsätze.

§ 12

(1) Nutzungen der Gewässer durch Wasserentnahme, durch Einleitung von Wasser und Abwasser sowie durch Hebung oder Absenkung des Wasserstandes, die andere Wassernutzungen, die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, die Gesunderhaltung und Erholung der Bevölkerung sowie die Gesunderhaltung der Tierbestände beeinträchtigen oder die Wasserführung nach Menge und Güte, den Wasserstand und das Gewässerbett wesentlich verändern können, bedürfen der Genehmigung.

(2) Für die Ausübung der Fischerei, des Angelsportes, der Schifffahrt und der Flößerei bleiben die besonderen gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

§ 13

(1) Mit der Genehmigung sind Bedingungen und Auflagen zu verbinden, die die Einhaltung der im § 3 genannten Grundsätze, die schadhafte Ausübung des Nutzungsrechtes und die ordnungsgemäße Instandhaltung und Bedienung der Nutzungsanlagen sichern.

(2) Werden nach der Genehmigung weitere Auflagen erforderlich, so können sie nachträglich erteilt werden.

(3) In den Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft und den sozialistischen Genossenschaften ist die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen durch Aufnahme entsprechender Maßnahmen in die Pläne zu sichern.

§ 14

(1) Genehmigungen können durch das für die Genehmigung zuständige staatliche Organ geändert oder aufgehoben werden, wenn volkswirtschaftliche oder sonstige gesellschaftliche Interessen es erfordern.